



## Wahrung und Schutz der Integrität und der Rechte von HeimbewohnerInnen

Das vorliegende Dokument wurde von der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen (AFIPA/VFA) erarbeitet und vom Kantonsarztamt des Kantons Freiburg (KAA) genehmigt. Es wird sämtlichen Heimangestellten, Praktikantinnen und Praktikanten sowie sämtlichen anderen Partnern abgegeben, die in einer freiburgischen Einrichtung für betagte Personen im Bereich der Betreuung arbeiten. Das Dokument ist von allen Heimangestellten zu unterzeichnen.

### Rechte der HeimbewohnerInnen

Jede Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift dazu, den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern mit dem nötigen Respekt entgegenzutreten und die in den verschiedenen kantonalen und Bundesgesetzen enthaltenen Rechte zu wahren. In der Ethikcharta der AFIPA/VFA, die dem vorliegenden Dokument beiliegt, sind die wesentlichen Rechte aufgeführt.

Jede Person verpflichtet sich dazu, die Integrität sowie die Entscheidungsfreiheit der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu wahren, insbesondere:

- Das Recht, über den persönlichen Gesundheitszustand sowie über die denkbaren pflegerischen Massnahmen informiert zu werden.
- Die freie und aufgeklärte Einwilligung zur Pflege und zu den diagnostischen Massnahmen.
- Das Recht, in den Genuss eines Pflegeangebots zu kommen, das sowohl kurative (heilende) als auch palliative (therapeutische) Betreuung umfasst und dem persönlichen Gesundheitszustand angepasst ist.
- Das Recht, den persönlichen Willen bezüglich der medizinisch-pflegerischen Betreuung festzuhalten, für den Fall, dass Urteilsunfähigkeit eintritt (*Patienten-verfügung*).
- Das Recht, sich zu beschweren und angehört zu werden.

Wenn eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner nicht mehr urteilsfähig ist, muss besonders stark darauf geachtet werden, dass die Angehörigen oder die Vertreterin oder der Vertreter dieser Person in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

### Zwangsmassnahmen

Grundsätzlich ist jede Anwendung von Zwangsmassnahmen verboten. Als Zwangsmassnahmen werden alle Eingriffe bezeichnet, die gegen den Willen oder gegen Widerstand der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners erfolgen (Bettgitter, Gurten, abgeschlossene Türen, usw.). Die Leitung einer Institution des Gesundheitswesens kann ausnahmsweise Zwangsmassnahmen vorschreiben, unter der Bedingung, dass diese gesetzeskonform sind. Die Anwendung solcher Massnahmen muss in einem umfassenden Anwendungsprotokoll festgehalten werden, einschliesslich der Ersatzmassnahmen. Dieses Protokoll muss regelmässig evaluiert werden. Bei Uneinigkeit kann beim im Anwendungsprotokoll der Massnahme angegebenen **Friedensgericht** Beschwerde eingereicht werden.

### Vernachlässigung und Misshandlung

Alle Heimangestellten, Partner sowie Praktikantinnen und Praktikanten sind wachsam und setzen sich dafür ein, Vernachlässigungen oder Misshandlungen zu verhindern. Sie achten insbesondere auf subtile Anzeichen, die oft schwierig zu erfassen sind. Physische und verbale Gewalt werden eindeutig als Misshandlung wahrgenommen, es gibt jedoch auch weniger offen-sichtliche Arten von Misshandlung wie Missbrauch von Machtpositionen, psychologischer Druck, Feindseligkeit oder Nichtbeachten der Klingel. Das vom Kantonsarztamt erarbeitete Dokument **Prävention von Misshandlung älterer Menschen** behandelt dieses Thema eingehend auf:

[www.fr.ch/de/kaa/gesundheit/gesundheitsfachleute-und-institutionen/praevention-von-misshandlung-aelterer-menschen](http://www.fr.ch/de/kaa/gesundheit/gesundheitsfachleute-und-institutionen/praevention-von-misshandlung-aelterer-menschen)

Beschwerden sind an die **Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte**, Direktion für Gesundheit und Soziales, Rte des Cliniques 17, 1700 Freiburg, Tel. 026 305 29 04, zu richten.

### Schutz und Intervention

Sämtliche Personen, die das vorliegende Dokument unterzeichnen, verpflichten sich dazu, jegliche Form von Misshandlung oder Vernachlässigung zu bekämpfen. Falls sie ein solches Verhalten beobachten, müssen sie im Sinne der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners eingreifen und angemessene Schutzmassnahmen treffen. Sie können entweder direkt bei der Urheberin oder beim Urheber der Misshandlung eingreifen und/oder den Fall der oder dem direkten Vorgesetzten oder der Heimleitung melden, je nach Situation.

Bei Unsicherheiten über die weiteren Massnahmen oder bezüglich der Kommunikation innerhalb der Einrichtung können sich die Personen an folgendes Amt wenden: **Kantonsarztamt**, Rte de Villars 101, 1752 Villars-sur-Glâne, Tel. 026 305 79 80.

Die Direktion der Einrichtung verpflichtet sich, die gemeldeten Fälle von Missbrauch objektiv zu behandeln und die notwendigen Massnahmen rasch zu treffen. Ausserdem verpflichtet sie sich, Rücksicht zu nehmen auf die Person, von der die Meldung stammt.

Einrichtung: ..... Datum: .....

Name/Vorname der/des Angestellten: .....

Funktion: ..... Unterschrift: .....